

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Rodach Vom 7. Dezember 2009

Die Stadt Bad Rodach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Städtische Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Bad Rodach als eine öffentliche Einrichtung:

1. den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Bad Rodach,
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Breitenau,
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Elsa,
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Gauerstadt
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Grattstadt,
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Heldritt,
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Mährenhausen,
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Oettingshausen,
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Roßfeld,
den Friedhof ohne Leichenhaus im Stadtteil Sülzfeld,

mit der Maßgabe, dass für die Friedhöfe in den Stadtteilen Breitenau, Roßfeld, Heldritt , Elsa und Gauerstadt die Satzung insoweit eingeschränkt ist, als es sich aus den mit den Kirchengemeinden geschlossenen Verträgen ergibt. Diese Verträge werden diesbezüglich Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

2. die erforderlichen Beerdigungswagen,
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Bestattungsanspruch

(1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet:

1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt hatten,
2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird
3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(3) Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, dürfen auf städtischen Friedhöfen auch Personen, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen, bestattet werden. Dies bedarf der Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
1. Aufbewahrung und Aufbahrung von Leichen im Leichenhaus,
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges),
 3. Beisetzung von Urnen.
- (2) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der an den Eingängen bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 6. Abraum außerhalb der vorgesehenen Stellen abzulagern;
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 8. die Ruhe der Friedhöfe oder einer Trauerfeier zu stören;
 9. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dgl. unbefugt von Gräbern oder Friedhofanlagen wegzunehmen;
 10. Friedhofsanlagen außerhalb der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Wege zu betreten;
 11. zu lärmern, zu spielen, zu betteln und zu rauchen;
 12. ohne Auftrag gewerbemäßig zu fotografieren.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt stellt eine Zulassungsurkunde aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Stadt kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

III. Grabstätten

§ 7 Arten der Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber (§ 8)
 2. Wahlgräber (Familiengräber) (§ 9)
 3. Urnenstätten (§ 13)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 8 Reihengräber

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Verlängerungen sind nur bis zur Auflassung des Gräberfeldes zulässig.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird deshalb nur jeweils eine Leiche darin beigesetzt. In einem Reihengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Wahlgräber

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 30 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 10 Beisetzung in Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 11 Übertragung des Sondernutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes kein oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste.
- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 12 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 13 Urnenstätten

- (1) Urnenstätten sind Urnengräber, Urnenfächer, Rasengräber und das anonyme Urnenfeld. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen und werden nur im Todesfall und für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Urnengräber sind Urnenstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden.

In einem Urnengrab könne bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (3) Urnenfächer sind Urnenstätten, die als geschlossene Wandfächer in der Urnenmauer ausgebildet sind und der Reihe nach belegt werden.

In einem Urnenfach können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit für Urnenfächer ist nur bis zum Ablauf der Ruhefrist der zweiten beigesetzten Urne zulässig; Verlängerungen darüber hinaus bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

- (4) Rasengräber sind Urnenstätten, die sich auf einem besonderen Gräberfeld befinden und nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden dürfen.

In einem Rasengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Friedhof Bad Rodach – Rasengräberfeld A:

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, einen genehmigungspflichtigen Kissenstein aus Naturstein mit vertiefter Schrift aufzubringen. Die Kissensteine sind pultartig mit einer Neigung von 5% zur Vorderkante ohne Fundament zu verlegen. Die Vorderkante muss 5 cm über Erdgleiche sein. Der Kissenstein ist dreireihig mit Granitkleinsteinpflaster (grau) zu umpflastern.

Friedhof Bad Rodach – Rasengräberfeld B:

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, ein genehmigungspflichtiges Grabmal aufzubringen. Das Grabmal ist dreireihig mit Granitkleinsteinpflaster (grau) zu umpflastern.

Friedhof Gauerstadt:

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine genehmigungspflichtige Steinplatte aus Naturstein mit vertiefter Schrift anzubringen. Der Durchmesser der Steinplatte beträgt 30 cm.

Die Steinplatte muss erdgleich verlegt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit für Rasengräber ist nur bis zur Auflassung des Gräberfeldes zulässig.

Rasengrabstätten werden nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten. Die genaue Lage der Felder sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

- (5) Das anonyme Urnenfeld ist keine gesondert ausgewiesene Urnenstätte. Es wird als Rasenfläche angelegt, in der die Beisetzung von Urnen auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pfleregerecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Stadt kann ein Gemeinschaftsgrabmal und eine Ablegestelle für Blumen und Gestecke o. ä. einrichten. Das Ablegen der Blumen, Gestecke, Kränze u. ä. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Sie werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend auch für Urnenstätten.

§ 16 Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern (bis 1 Jahr) Höhe 0,70 m – Breite 0,45 m
bei Kindergräbern (bis 10 Jahre) Höhe 0,80 m – Breite 0,50 m
2. bei Reihengräbern Höhe 1,00 m – Breite 0,60 m
3. bei Wahlgräbern Höhe 1,00 m – Breite 1,20 m
4. bei Urnengräbern Höhe 0,70 m – Breite 0,45 m
5. bei Rasengräbern
 - a) im Friedhof Bad Rodach - Rasengräberfeld A (Kissenstein)
Höhe 0,12 m (hinten) – Breite 0,40 m – Tiefe 0,20 m
 - b) im Friedhof Bad Rodach - Rasengräberfeld B
Höhe 0,60 m – Breite 0,40 m
 - c) im Friedhof Gauerstadt
Durchmesser 0,30 m
6. bei Doppel- oder Dreifach-Wahlgräbern kann je nach ihrer Lage im Friedhof eine größere Breite der Grabmale erlaubt werden.

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern (bis 1 Jahr) 0,50 m
bei Kindergräbern (bis 10 Jahre) 0,70 m
2. bei Reihengräbern 0,80 m
3. bei Wahlgräbern (einstellig) 1,00 m
4. bei Urnengräbern 1,00 m

§ 17 Größe der Grabmäler im Stadtteil Breitenau

(1) Für die Gräber des in beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, als „nördliches Gräberfeld“ bezeichneten Friedhofsteiles dürfen nur liegende Grabsteine verwendet werden, deren Stärke nicht unter 10 cm und nicht über 20 cm sein darf. Die Grabmäler dürfen grundsätzlich von folgenden Maßen nicht abweichen:

1. bei Kindergräbern Tiefe 0,35 m Breite 0,35 m
2. bei Reihengräbern Tiefe 0,60 – 0,80 m Breite 0,50 – 0,70 m
3. bei Wahlgräbern Tiefe 0,60 – 0,80 m Breite 0,90 – 1,00 m
4. bei Urnengräbern Tiefe 0,40 – 0,80 m Breite max. – 0,90 m

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkanten) nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern 0,60 m
2. bei Reihengräbern 0,80 m
3. bei Wahlgräbern 1,80 m
4. bei Urnengräbern 1,00 m

Es sind nur Grabeinfassungen aus Stein mit einer Stärke bis zu 5 cm zugelassen. Sie dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

(3) Die Beschränkungen der Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3 gelten nicht für die Gräber des als „südliches Gräberfeld“ bezeichneten Friedhofsteiles. Grabmäler für Gräber in diesem

Gräberfeld dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße (gemessen von der Erdoberfläche ohne Erdhügel) nicht überschreiten:

- | | | |
|----------------------|-------------|---------------|
| 1. bei Kindergräbern | Höhe 0,75 m | Breite 0,35 m |
| 2. bei Reihengräbern | Höhe 1,10 m | Breite 0,60 m |
| 3. bei Wahlgräbern | Höhe 1,10 m | Breite 1,00 m |

Hinsichtlich der Grabeinfassungen gilt Abs. 2 Satz 1.

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 19 Standsicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Stadt kann, wenn sie Mängeln in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 20 Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Ausgenommen ist eine vorübergehende Entfernung anlässlich einer Bestattung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige Grabausstattungen zu entfernen. Dies ist vor der Entfernung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Sind die Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der genannten Frist entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Wahlgräber von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweils letzte Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 21 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Das Anpflanzen von bau- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Heckenanpflanzungen zwischen den Grabstätten sind nicht gestattet.

§ 22 Beschaffenheit des Grabschmuckes

- (1) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissensstand über eine Kompostierungsanlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Insbesondere Kränze und Gestecke dürfen keine nicht kompostierfähigen Bestandteile enthalten.
- (2) Grablichter und ähnliche Gegenstände, die aufgrund ihres Verwendungszweckes aus nichtkompostierfähigem Material sind, sind vom Grabnutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu entsorgen.

V. Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt fest, wobei sie die Wünsche der Angehörigen und der jeweiligen Pfarrämter nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 24 Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 25 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre.

Für Aschenreste beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 26 Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

VI. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 10 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. § 3 Verstoß gegen den Benutzungszwang;
2. § 4, Verstoß gegen die Öffnungszeiten;
3. § 5 Abs. 1 bis 3, Verhalten auf dem Friedhof;
4. § 6 Abs. 1, gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung;
5. § 15 Abs. 1 und § 21 Abs. 1, Errichten und Entfernen von Grabmälern ohne Genehmigung;
6. § 23 Verstoß gegen die Anzeigepflicht.

§ 29 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 30 In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2009 tritt außer Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 23.11.2009 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 7. Dezember 2009

STADT BAD RODACH

Gerold Strobel
1. Bürgermeister